

31.01.23

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 24. Januar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung übersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (292/22(B)) vom 8. Juli 2022.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Wenzel

Antwort der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 8. Juli 2022 (BR-Drs. 292/22-B)

Zu der Entschließung des Bundesrates vom 8. Juli 2022 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Ziffer 2:

Das in der Bundesregierung federführend zuständige BMWK erarbeitet derzeit eine Systementwicklungsstrategie (SES) in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und weiteren Anspruchsgruppen aus Energiewirtschaft, Industrie und Zivilgesellschaft. In allen Bereichen des Energiesystems – Erzeugung, Verbrauchssektoren und Infrastrukturen – sind umfangreiche Investitionen erforderlich. Die SES soll der Fortentwicklung des Energiesystems hin zur Klimaneutralität einen übergreifenden Rahmen geben, der Folgeprozessen, wie beispielsweise den Netzentwicklungsplänen für Strom und Gas bzw. Wasserstoff sowie den sektor- und energieträgerspezifischen Strategien und Programmen, kohärente Orientierung bietet. Damit soll zukünftig u.a. eine Infrastrukturplanung ermöglicht werden, die sektorübergreifend die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bereichen des Energiesystems berücksichtigt. Die Länder sind u.a. über die AG Bundesländer in den SES-Prozess eingebunden. Die AG Bundesländer tagt anlassbezogen, zuletzt am 30. November 2022.

Zu Ziffer 3:

Nach Ansicht der Bundesregierung handelt es sich bei § 49 Absatz 2b EnWG im Wesentlichen um eine Rechtsvereinfachung mit dem Ziel der Beschleunigung und Entlastung behördlicher Verfahren. Der Gesetzgeber hat mit der Regelung die Belange des Ausbaus der erneuerbaren Energien berücksichtigt und eine eng begrenzte Anpassung der materiellen Lärmschutzstandards vorgenommen. Die Regelung ist am 29. Juli 2022 in Kraft getreten. Eine Evaluation ist mangels ausreichender Erfahrungen in der praktischen Anwendung bislang noch nicht erfolgt.

Weitergehend zu der Regelung:

Gemäß § 49 Absatz 2b Satz 1 EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des

Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Absatz 1 und § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als seltene Ereignisse im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Diese Regelung bezieht sich explizit nur auf witterungsbedingte Anlagengeräusche, also solche Geräusche, die durch spezielle seltene Witterungsbedingungen erst entstehen. Eine darüberhinausgehende Auswirkung auf die Schutzwirkung der TA Lärm ist nicht erkennbar.

Maßnahmen, die kurzfristig die Transportkapazität des Übertragungsnetzes erhöhen, sind sowohl aus klimapolitischer als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht zu befürworten. Als solche kommen neben dem Netzausbau auch Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Übertragungstrassen in Frage. Potenziale bietet vor allem der Einsatz leistungsfähigerer Leiterseile, der technisch gesehen verhältnismäßig schnell umsetzbar ist.

Bislang mussten die Übertragungsnetzbetreiber, wenn sie Maßnahmen im vorgenannten Sinne ergreifen wollten, mithilfe von prognostizierenden Gutachten nachweisen, wie häufig sog. Koronageräusche auftreten könnten, um dadurch wiederum den Nachweis zu führen, dass es sich um „seltene Ereignisse“ im Sinne von Nummer 7.2 Absatz 1 Satz 1 der TA Lärm handelt. In § 49 Absatz 2b Satz 1 EnWG wird dies dagegen bereits als gesetzliche Fiktion unterstellt. § 49 Absatz 2b Satz 3 EnWG sieht aber vor, dass auch weiterhin die absoluten Grenzwerte für seltene Ereignisse der Nummer 6.3 der TA Lärm einzuhalten sind. Die gesetzliche Fiktion dient im Wesentlichen den übergeordneten Zielen der Beschleunigung des Netzausbaus und der Entlastung behördlicher Verfahren. Zwar kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass an bestimmten Emissionsorten oder in Jahren, in denen bestimmte Wetterphasen gehäuft auftreten, solche Ereignisse öfter vorkommen könnten als in dieser Fiktion angenommen. Bekannt geworden sind der Bundesregierung solche Fälle bisher jedoch nicht.

Tatsächlich treten Koronageräusche an den meisten Orten – wie bereits in der Gesetzesbegründung zur Änderung der Norm ausgeführt (vgl. BT-Drs. 20/2402, S. 46) – typischerweise seltener auf, d.h. konkret: In der Regel können sie die in Nummer 6.1 der TA Lärm vorgesehenen Grenzwerte in wenigen Stunden bzw. an wenigen Tagen eines Jahres überschreiten. Zudem dürften Koronageräusche, die durch starken Regen entstehen, durch die Regengeräusche selbst als Fremdgeräusche regelmäßig überdeckt werden. Dies gilt zwar nicht gleichermaßen bei Koronageräuschen, die durch (im Jahresmittel allerdings immer seltener werdenden) starken Schneefall entstehen. Hier dürfte aber die

geringere Außentemperatur dazu beitragen, dass die subjektive Beeinträchtigung im Wohnumfeld geringer ist.

Die befürchteten Inkonsistenzen im Lärmschutz-Regelwerk vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen, vielmehr fügt sich § 49 Absatz 2b EnWG in das in der TA Lärm bereits angelegte Regel-Ausnahme-Verhältnis ein und ist mit diesem eng verzahnt.

Bislang ist nicht ersichtlich, dass eine Regelung an einem anderen systematischen Standort, etwa innerhalb der TA Lärm selbst, mittelfristig der derzeitigen Regelung im EnWG vorzuziehen wäre. Erkenntnisse hierzu könnten sich gegebenenfalls auch aus einer Evaluation der Neuregelung nach entsprechenden Erfahrungen in ihrer praktischen Anwendung ergeben.